



ÖSTERREICHISCHE
ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen
Rechts – Mitglied der
World Medical Association

An
Krankenhaus xxx

Ihre Ansprechperson:
Mag.^a Melanie Hinterbauer-Tiefenbrunner
Tel +43 (1) 51406-3925
ael-recht@aerztekammer.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Aktenzahl	ÖÄK-Arzt-Nr.	Unser Zeichen	Datum
-	-	-	-	Mag. Hb	xx.12.2023

Betrifft: Neuerliche Änderung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Ausübung ärztlicher Tätigkeiten im Rahmen einer Pandemie (§ 36b ÄrzteG 1998)

Sehr geehrte/r Frau/Herr xxx!

Die Österreichische Ärztekammer darf über folgende, kurzfristig geplante gesetzliche Änderung hinsichtlich des pandemiebedingt geschaffenen § 36b Abs 1 ÄrzteG 1998 informieren:

Wie der Österreichischen Ärztekammer heute bekannt wurde, ist von Seiten des Gesetzgebers noch im Dezember **die Verlängerung der** derzeit mit 31.12.2023 befristeten diesbezüglichen **Übergangsregelung bis nunmehr 31. Juli 2024** geplant. Es wird demnach für Ärztinnen und Ärzte, die derzeit eine Tätigkeit im Rahmen der Vorgaben des § 36b Abs 1 ÄrzteG 1998 idF BGBl I 2020/16 gemeldet haben, rechtlich zulässig sein, diese konkrete Tätigkeit noch bis längstens **31. Juli 2024** aufrecht zu erhalten.

Wir weisen deshalb darauf hin, dass die derzeit an Ihrem Klinikum auf der Grundlage des § 36b ÄrzteG 1998 mitwirkenden Ärztinnen und Ärzte ab dem oben genannten Zeitpunkt (Ablauf des 31. Juli 2024) nicht mehr dazu berechtigt sind, die gemeldeten Tätigkeiten weiterhin wahrzunehmen. Die betroffenen Ärztinnen/Ärzte werden von der Österreichischen Ärztekammer über diese geplante gesetzliche Änderung ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen das Team Standesführung per E-Mail unter ael-recht@aerztekammer.at zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident